
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666/SGV.NRW 2023), i. V. m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NRW 1992, S. 561), hat der Rat der Stadt Hürth am 19.12.1995 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der gemäß § 1 (1) der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern aufgeführten Übergangsheimen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- 2.1 Die Benutzungsgebühr wird für alle Übergangsheime einheitlich erhoben.
- 2.2 Die Ermittlung der Gebühr erfolgt über eine Betriebskostenkalkulation.
- 2.3 Die Benutzungsgebühr ist pro Person zu entrichten und beträgt monatlich

199,34 €^(1, 3 bis 6)

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer.

§ 3

- 3.1 Neben den Benutzungsgebühren gemäß § 2 werden für folgende Verbrauchskosten Umlagen in Form von Pauschalen erhoben:

- | | |
|------------|-------------|
| a) Strom | c) Wasser |
| b) Heizung | d) Abwasser |

Die Pauschale wird anhand des tatsächlichen Verbrauchs mittels einer Verbrauchskostenkalkulation ermittelt.

- 3.2 Die Pauschale für die Verbrauchskosten wird auf monatlich 72,17 €/Person festgesetzt.^(1 bis 6)

§ 4^(2 bis 6)

Für die Benutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Benutzung

an Benutzungsgebühren ein Betrag von	6,55 €
und an Verbrauchsgebühren ein Betrag von	2,37 €

erhoben.

§ 5

5.1 Benutzungsgebühren und Umlagen werden am 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig. Beginnt die Nutzung des Übergangsheimes erst im Laufe des Monats, so werden die Gebühren am 10. Werktag nach Beginn der Nutzung fällig.

5.2 Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Plätze ordnungsgemäß freigezogen sind und eine Neubelegung möglich ist.

§ 6

6.1 Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

6.2 Die bisherige Gebührensatzung in der zurzeit gültigen Fassung tritt mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Gebührensatzung außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.04.1997

⁽²⁾ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.05.1999

⁽³⁾ geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.12.2001

⁽⁴⁾ geändert durch 4. Änderungssatzung vom 23.11.2005

⁽⁵⁾ geändert durch 5. Änderungssatzung vom 21.12.2006

⁽⁶⁾ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 27.11.2007